Amts-Blatt.

Nro. 80. Donnerstag den 5. Juli 1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 918. (1) Nr. 1506.

Kundmachung.

Die im Jahre 1839 Statt findende allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung betreffend. — Es ist bereits in der, unterm 8. Hornung 1835 an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Unternehmer der Oesterreichischen Monarchie erlassenen Einladung zur Theilnahme an der ersten allgemeinen Gewerbs-Producten-Ausstellung die allerhöchste Willensmeinung Seiner k. k. Majestät zur Kenntniß gebracht worden, daß öffentliche Ausstellungen von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, von drei zu drei Jahren veranstaltet werden sollen. — Im Laufe des Jahres 1836 haben Seine Majestät aber auch allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß durch Erweiterung des k. k. polytechnischen Instituts-Gebäudes in Wien, für alle künftigen Ausstellungen ein eigenes, vollkommen geeignetes Locale hergerichtet werde, und es wurde sofort noch im Jahre 1836 zur Ausführung der für diesen Erweiterungsbau verfaßten und allerhöchst genehmigten Pläne geschritten. — Nachdem nunmehr dieser Zubau so weit gediehen ist, daß dessen gänzliche Vollendung während des heurigen Sommers erfolgen wird, so beeilet man sich, mit allerhöchster Genehmigung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die zweite allgemeine Gewerbs-Producten-Ausstellung im Frühjahre 1839 Statt finden werde. — Diejenigen Gewerbs-, Manufacturs- und Fabriks-Besitzer, denen an der Bewährung und festeren Begründung des ehrenvollen Rufes, dessen sich die gewerbliche Industrie des Oesterreichischen Kaiserstaates sowohl im In- als im Auslande in fast allen ihren Zweigen erfreut, gelegen ist, und die demnach an dieser zweiten allgemeinen Ausstellung Theil zu nehmen gedenken, mögen hiernach die ihnen nothwendig scheinenden Vorkehrungen treffen, und es wird nur noch beigefügt, daß die Zeit des Beginnens und Schlusses der zweiten Ausstellung, die Modalitäten der Einsendung und Zurücknahme der Waaren ꝛc. ꝛc. durch eine eigene Kundmachung werden bekannt gemacht werden. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 27. Juni 1838.

Z. 915. (1) Nr. 12186.

In Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 15. September v. J., Z. 20578, wurde in dem Laibacher Civilspitale eine doppelte Verpflegsgebühr für die nach der 3. Classe verpflegten Kranken eingeführt, und zwar mit täglich 15 kr. für Kranke, welche der Laibacher Stadtgemeinde angehören, und mit täglich 30 kr. für auswärtige Kranke. Zur genauen Bezeichnung, welche Individuen als einheimische werden betrachtet werden, findet man Folgendes festzusetzen. — Zu den hiesigen Einheimischen werden in dieser Hinsicht nicht nur diejenigen gerechnet, welche nach dem gesetzlichen Verstande hier ein Amt bekleiden, ein Gewerbe betreiben, oder sich durch 10 Jahre mit magistratlicher Bewilligung zu Laibach aufhalten, sondern auch jene, die, wenn ihr Hierseyn die Dauer von 10 Jahren noch nicht erreicht hat, durch eine freie, jedoch besteuerte Beschäftigung sich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hier ihr Brod erwerben, so lange sie sich in der Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen befinden. — Zu dieser Classe werden auch die Gesellen gerechnet, wenn selbe hier wirklich in Arbeit stehen, wie auch die wirklich dienenden Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechts, endlich diejenigen, die sich den Unterhalt als Taglöhner verdienen, wenn sie mit Pässen und dem Consense des hiesigen Magistrats versehen sind. — Hingegen haben zugereiste Gesellen, welche hier noch in keiner Arbeit stehen, so wie auch auswärtige dienstlose Personen, mögen sie mit oder ohne Pässen vorkommen, die Gebühr von 30 kr. E.

M. für den Tag zu entrichten, und es wird im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit dieser Betrag für solche in Anspruch genommen werden. — Wenn die Zahlung für erkrankte Gesellen oder Lehrlinge von Seite der Meister und Lehrherren, dann für Dienstbothen von Seite der Dienstherren nur für die Dauer von 14 Tagen geleistet wird; so wird für die längere Dauer der Krankheit auch nur eine Verpflegsgebühr von täglich 15 kr. in Vorschreibung gebracht werden. — Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Mai 1838.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 914. (1) ad Nr. 15094.
Nr. 208. St. G. V. K.

Kundmachung
der abzuhaltenden Versteigerung eines im Rentbezirke Parenzo gelegenen Religionsfonds-Grundstückes. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 7. December 1832, Nr. 6357 P. P., wird am 1. August 1838 bei dem k. k. Rentamte Parenzo, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung das zum aufgehobenen Franziskanerkloster zu Parenzo gehörigen, im obigen Rentbezirke gelegenen, im Flächeninhalte von 2 Joch 1208 Quadrat-Klafter betragenden Monte-Rosso benannten Grundstückes, geschätzt auf 73 fl. 28 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der obgenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis von 73 fl. 28 kr. ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Da sich in der Mitte dieser Realität eine dem Mattio Danelon qm. Marco gehörige Ruine oder Mauerwerk eines Tugurio befindet, so wird ausdrücklich stipulirt, daß es die Sache des Käufers seyn werde, die allfälligen Ansprüche Danelons wider Abbrechung oder Belassung des Mauerwerkes sowohl, als wegen des demselben etwa gebührenden Kostenersatzes auf seine eigene Kosten und Gefahr mit dem Mattio Danelon qm. Marco auszutragen, und daß der Käufer für alle Ansprüche, welche gedachter Mattio Danelon dießfalls an den Religionsfond stellen dürfte, diesem Fonde Gewähr und vollkommene Schadloshaltung zu leisten habe. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k.

Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Parenzo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 1. Juni 1838.

Franz von Blumfeld,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 897. (3) Nr. 15183.

Kundmachung.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl-Franzens-Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im zweiten Semester $1837/_{38}$ nehmen am 6. Juli d. J. ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Im 1. Jahrgang. Aus der juridisch-politischen Encyclopädie, aus dem natürlichen, Privat-, Staats-, Völker- und aus dem österreichischen Criminalrechte, für die öffentlich Studierenden am 26., 27., 28., 30., und für Privatisten am 31. Juli. Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums, für die öffentlich Studierenden am 6., 7., 9., 10. Juli, und für Privatisten am 11. Juli. — Im 2. Jahrgang. Aus dem Kirchenrechte, für die öffentlich Studierenden am 23., 24., 25., und für Privatisten am 27. Juli, für die Theologen am 30. u. 31. Juli. — Im 3. Jahrgang. Aus dem österreichischen Privatrechte, für die öffentlich Studierenden am 6., 7., 9., und für Privatisten am 10. Juli. Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte, für die öffentlich Studierenden am 17., 18., 20., und für Privatisten am 21. Juli. — Im 4. Jahrgang. Aus dem Geschäftsstyle und dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, für die öffentlich Studierenden am 28., 30., 31. Juli, und für Privatisten am 1. August. Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen, und aus der politischen Gesetzkunde, für die öffentlich Studierenden am 14., 16., 17., und für Privatisten am 18. Juli. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Currende vom 17. April 1827, Z. 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, um sonach den Prüfungen sich unterziehen zu können, weil ohne besonderen erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfungen ertheilt werden wird. — Vom k. k. juridisch-politischen Studiendirectorate an der k. k. Carl-Franzens-Universität zu Grätz am 13. Juni 1838.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 900. (3) Nr. 7438.

Kundmachung.

Ueber hohen Gubernial-Auftrag vom 6. l. M., Z. 13256, wird wegen Bestellung des pro 1838 erforderlichen Straßenbauzeuges für das Villacher und Spittaler Straßencommissariat am 10. k. M. Juli um 9 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. Juni 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 917. (2) Nr. 2236.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: daß am 9. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr der in den Verlaß des Herrn Paulin gehörige, dem löblichen Magistrate Laibach sub Rect. Nr. $^{878}/_{21}$ dienstbare Morastantheil pod vischkem grabnam, in einem Flächenmaße von 9 Joch 421 Quadrat-Klafter, stückweise in Loco rei sitae öffentlich versteigert werden wird.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 30. Juni 1838.

Z. 904. (2) Nr. 1366.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Andreas Oblak von Beuke, als Bevollmächtigten des Andreas, der Apollonia-Maria und Agnes Sakouscheg, wegen ihm aus dem Contumaz-Urtheile ddo. 27. October 1837 schuldigen 260 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executive Feilbiethung der dem Schuldner Jakob Sakouscheg gehörigen, zu Saplana Haus-Nr. 44 liegenden, und der löbl. Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 650 dienstbaren, executive auf 1290 fl. bewertheten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, dann der, dem Executen gehörigen, auf 245 fl. 30 kr. bewertheten Fahrnisse, als: 1 Paars größerer, und 1 Paars kleinerer Ochsen, 1 Ochsels, 2 Kühe, 16 Schafe, 2 Schweine, 2 beschlagenen Wägen, 1 unbeschlagenen Wagens, 3 Ketten, 4 Hacken, und 3 Sägen gewilliget, zur Vornahme derselben aber die 3 Feilbiethungstagsatzungen auf den 28. Juli, 27. August und 27. September l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in Loco Saplana mit dem Beisatze angeordnet, daß diese 1/4 Hube und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen, oder auch abschriftlich erhoben werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 9. Juni 1838

Z. 895. (3)

Licitations-Kundmachung.

Am 9. Juli 1838 Vormittags um 9 Uhr wird in der hiesigen Amtskanzlei der Bezug des der fürstlich von Auersperg'schen Herrschaft Weixelberg eigenthümlich angehörigen Mautbgeldes von den Filial-Stationen Obergurk und Berche, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden.

Herrschaft Weixelberg am 26. Juni 1838.

Z. 896. (3) Nr. 2381.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moschek von Planina, als Cessionär des Florian Detony, in die executive Feilbiethung der, dem Mathias Pellar von Kaltenfels gehörigen der Sittich Karstergült sub Rect. Nr. 55 dienstbaren, gerichtlich auf 1130 fl. 50 kr. geschätzten 3/8 Hube, wegen schuldigen 12 fl. 49 kr. c. s. c., gewilliget worden, und es werden hiezu der 31. Juli, der 30. August und der 1. October l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in Loco Kaltenfels mit dem Anhange bestimmt, daß diese 3/8 Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. Juni 1838.

Z. 903. (2)

Nachricht
an die P. T. Herren Logen-Eigenthümer.

Dem an die 50 P. T. Herren Logen-Eigenthümer ergangenen Vorschlage, aus Anlaß der unserer Stadt bevorstehenden festlichen Periode, den äußeren Schauplatz des hiesigen Theaters neu decoriren zu lassen, beliebten 36 P. T. Herren Logen-Eigenthümer sogleich gefällig beizustimmen, und ihre dießfälligen Beiträge zu erlegen. In Folge dessen wurde die neue Ausmahlung des äußeren Schauplatzes begonnen, und sie macht rasche Fortschritte.

Da aber noch 14 P. T. Herren Logen-Eigenthümer mit ihren Beitritts-Erklärungen und Beiträgen im Rückstande sind; da, wenn der Beitrag nicht geleistet wird, die betreffenden Logen von außen und innen unangetastet in ihrem dermaligen Zustande verbleiben, was nach Vollendung der neuen Decorirung einen Uebelstand bewirken muß, und da ein nachträglicher Entschluß zum Beitritte, sobald einmal die Gerüstungen abgenommen sind, wohl nur mit doppelten Kosten realisirt werden kann, so werden die dermal noch im Rückstande haftenden 14 P. T. Logen-Eigenthümer, im Nachhange zu dem ihnen bereits wiederholt zur Einsicht zugekommenen Circulationsbogen, hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihre allfälligen Beitritts-Erklärungen nebst dem einfachen Beitrage längstens bis 8. Juli d. J. gelangen zu machen an diese

Theater-Oberdirection.

Laibach am 30. Juni 1838.

Z. 902. (2)

Wohnung zu vermiethen.

In dem Hause Nr. 126 auf der St. Petervorstadt, Kothgasse, ist der erste Stock, bestehend aus fünf Zimmern, 2 Küchen, einer Speisekammer, einem Keller, zwei Holzlegen, und einer Dachkammer, zu Michaeli 1838 zu vermiethen.

Das Nähere erfährt man bei der Hauseigenthümerinn in diesem Hause.